

Cuxhaven, den 05. Januar 2021

Neue Details zu den Antragsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe II

Beihilferechtliche Details zu den Konkretisierungen der Voraussetzungen für Überbrückungshilfe II
(sog. Bundesregelung Fixkostenhilfe FAQ 4.16)

Über den Deutschen Steuerberaterverband DStV gibt es aktuelle Erläuterungen des Bundeswirtschaftsministeriums zu den beihilferechtlichen Grundlagen der Überbrückungshilfe II:

Zusammenfassung

- Es steht aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums fest, dass ein Anspruch auf Überbrückungshilfe II (und damit vermutlich auch für die Überbrückungshilfe III) nur dann besteht, wenn ohne Berücksichtigung der Überbrückungshilfe im Zeitraum März bis Dezember ein Verlust vorliegt
- Der Verlustzeitraum muss dabei nicht deckungsgleich mit dem jeweiligen Fördermonat sein.
- Die Höhe der Überbrückungshilfe II (und damit vermutlich auch für die Überbrückungshilfe III) wird damit im Ergebnis auf Höhe des Verlustes zwischen März und Dezember 2020 gedeckelt.

„Die Überbrückungshilfe II basiert seit Beginn der Antragstellung im Oktober 2020 beihilferechtlich auf der sog. Fixkostenhilfe nach Abschnitt 3.12 des Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission für staatlichen Hilfen während der Corona-Krise. Dieser Rahmen erlaubt Beihilfen bis maximal 3 Mio. Euro je Beihilfeempfänger zur Deckung ungedeckter Fixkosten unter gewissen Voraussetzungen. Durch die Nutzung dieser mit Aktualisierung des Befristeten Rahmens durch die Europäische Kommission im Oktober 2020 geschaffenen Rechtsgrundlage kommt die Bundesregierung der Problematik vieler Betroffener entgegen, die durch eine Kumulierung unterschiedlicher Hilfen (z. B. KfW-Schnellkredit und Überbrückungshilfe I) die beihilferechtlich zulässigen Höchstwerte nach Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-Verordnung bereits ausgeschöpft hatten. Zur nationalen Nutzung der Möglichkeiten des Befristeten Rahmens hat die Bundesregierung in kurzer Zeit die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erarbeitet. Die Genehmigung erfolgte am 20. November 2020. Die Überbrückungshilfe II stützt sich konkret auf die vorgenannte Bundesregelung. Die Aktualisierung der FAQ in Punkt 4.16 erfolgte daher nach Genehmigung der Bundesregelung. Die Voraussetzungen der Fixkostenhilfe waren jedoch bereits seit der Veröffentlichung der Aktualisierung des Befristeten Rahmens durch die Kommission am 13. Oktober 2020 bekannt.

*In der Sache ist es zudem durch die Aktualisierung der FAQ in Punkt 4.16 zu keiner Veränderung der Programmbedingungen gekommen. Vielmehr werden die beihilferechtlichen Vorgaben so flexibel wie zulässig angewandt, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. **Gleichwohl sind die Bedingungen der***

BÖHME, GRELL, SPRINGUB & PARTNER
-STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER-

PETER-HENLEIN-STR. 2 – 4

27472 CUXHAVEN

Cuxhaven, den 05. Januar 2021

Fixkostenhilfe nach Europarecht bindend. Dies umfasst u. a. das Vorliegen von Verlusten im Förderzeitraum. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrzahl der für die Überbrückungshilfe qualifizierenden Unternehmen über entsprechende Verluste verfügen. Wichtig ist auch, dass die Betrachtung der Verluste vor Erhalt der Hilfe erfolgt. Das bedeutet, ein Unternehmen, das ohne Hilfe Verluste hätte und mit Erhalt in die Gewinnzone käme, fällt nicht aus der Förderung, sondern wird ggf. lediglich in der Förderhöhe gedeckelt. Zudem können Antragsteller Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen. Ein monatsscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist nicht erforderlich. **Sollte z.B. ein Antragsteller nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen.** Allerdings darf er diese Verlustmonate in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen. Dies gilt entsprechend auch bei der Novemberhilfe plus und der Dezemberhilfe plus“

Der DStV ist mit dem BMWi weiterhin im Austausch, um Klarstellungen zu einzelnen Detailfragen zu erreichen. Im Zentrum steht dabei unter anderem die Forderung des Berufsstands, dass ein umfassender FAQ-Katalog zu allen beihilferechtlichen Fragestellungen bereitgestellt wird.